



Sitzung vom 6. März 2024
Versandt am
Gever DBK AGS 1.5 / 52.2 / 38187

Teilrevision des Reglements zum Schulgesetz

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 65 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 3a des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11),

beschliesst:

1. Der Entwurf zur Änderung des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) wird in 1. Lesung verabschiedet.
2. Das Amt für gemeindliche Schulen wird beauftragt, das Ergebnis der 1. Lesung bis Ende Mai 2024 in die externe Vernehmlassung zu geben.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Einwohnergemeinden
 - Privatschulen
 - Sonderschulen
 - Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
 - Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter VSLZG
 - Gewerbeverband Kanton Zug
 - Zuger Wirtschaftskammer

Seite 2/7

Bildungsrat

Stephan Schleiss
Präsident

Lukas Furrer
Generalsekretär

Beilage:

Entwurf Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.111)

Synopse Entwurf Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.111)

A. Ausgangslage

Durch frühere Bildungsratsbeschlüsse und generelle pädagogische Entwicklungen ergibt sich diverser Anpassungsbedarf im Reglement zum Schulgesetz. Die Änderungen werden im Rahmen einer Teil- und nicht Totalrevision umgesetzt, weil der Bereich der «Besonderen Förderung» aktuell von Änderungen ausgenommen ist. Dies ist damit begründet, dass 2024 und 2025 die generelle Überprüfung des «Konzepts Sonderpädagogik» und der «Richtlinien Besondere Förderung» ansteht (siehe Ziff. 1.4 der Umsetzungstabelle zu den strategischen Entwicklungslinien 2023 bis 2026).

B. Änderung des Reglements zum Schulgesetz

§ 2

Im Reglement finden neu generell männliche und weibliche Formen Verwendung. Entsprechend kann auf diesen Paragraphen verzichtet werden.

§ 3 Abs. 2a

Die im Lehrplan definierten Grundansprüche gelten nicht nur für Realschülerinnen und -schüler als Mindestanforderungen, sondern für alle Schülerinnen und Schüler.

§ 3 Abs. 3

Diese Bestimmung ist unscharf formuliert und entsprechend verzichtbar. Mit der Einführung eines neuen Lehrplans geht standardmässig ein differenzierter, die Akteure des Schulfelds involvierender Einführungsprozess einher.

§ 3 Abs. 5

Dieser Absatz wird um den folgenden Teilsatz gekürzt: «insbesondere über die Organisation und die Koordination mit den Fächern «Natur, Mensch, Gesellschaft» sowie «Ethik, Religionen, Gemeinschaft»». Diese Koordination erfolgt über den Lehrplan. Überdies wird «Verwendung der Lehrmittel» durch «verwendete Lehrmittel» ersetzt, da es für den Bildungsrat vorderhand darum geht, Kenntnis über die eingesetzten Lehrmittel nehmen zu können.

§ 3a

Generell ist neu von der «Studentafel» und nicht mehr von der «Wochenstudentafel» die Rede. (In der Studentafel – etwa in § 4c – ist neu angegeben, dass die Studentafel die Anzahl Lektionen pro Fach und Woche ausweist.) Überdies wird der Begriff «Fachbereich» durch «Fach/Fächer» ersetzt. Dies ist wie folgt begründet: Die Begriffe «Fach/Fächer» und «Fachbereiche» werden in den Reglementen des Bildungsrats nicht systematisch und stringent verwendet. Deshalb taucht immer wieder die Frage auf, was denn mit «Fachbereich» gemeint sei. Mit dem einheitlichen Begriff «Fach/Fächer» wird diese Unklarheit ohne Informationsverlust ausgeräumt.

§ 3^{bis}

Der bisherige § 3^{bis} wird mit der aktuellen Revision des Schulgesetzes obsolet.

§ 4 Abs. 1a

Der bisherige Abs. 4 dieses Paragrafen wird an diese Stelle vorgerückt. Der Grundsatz, dass bei unvorhergesehener Abwesenheit einer Lehrperson die Klasse nicht nach Hause entlassen werden darf, gilt generell – und nicht nur bezogen auf Blockzeiten. Mit der Umplatzierung kommt dieses Faktum besser zum Ausdruck.

§ 4 Abs. 2

In diesem Absatz wird der Begriff «Zeiteinheiten» durch «Lektionen» ersetzt.

§ 4a

Die Bedeutung der «Entwicklungsorientierten Zugänge» ist im obligatorischen Kindergarten und in der 1. Primarklasse eine unterschiedliche, weshalb sich dazu neu je eine Bestimmung findet. Abs. 1 gilt neu ausschliesslich für den obligatorischen Kindergarten.

Überdies wird im Reglement neu generell von «Entwicklungsorientierten Zugängen» ohne den Zusatz «fächerübergreifend» gesprochen.

In Abs. 2 wird die bislang fehlende Information zur Anzahl der Lektionen, welche die Stundentafel des Kindergartens umfasst, ergänzt.

§ 4a1 Abs. 1

In der 1. Primarklasse erfolgt der Zugang zu den Fächern gemäss § 4c entwicklungsorientiert: Dies wird – inklusive der «Entwicklungsorientierten Zugänge» – neu in dieser Bestimmung benannt.

§ 4b

Dieser Paragraf kann aufgehoben werden, da die Fächer in § 4c ausgewiesen werden.

§ 4c Titel

Wie bereits weiter oben vermerkt, ist neu einheitlich von «Stundentafel» die Rede.

§ 4c Abs. 1

Die Stundentafel wird ohne Informationsverlust verschlankt.

§ 4c Abs. 2

Das Fach «Medien und Informatik» wird in allen Primarklassen integriert in Fächer unterrichtet. Die bisherige Fächeraufzählung in § 4c Abs. 2 ist insofern verzichtbar, als alle Fächer ausser Sport genannt werden.

§ 4c Abs. 3

Der bisherige Titel «§ 4d Individuelle Förderung» wird aufgehoben. Hier ist vom Fach «Individuelle Förderung» die Rede – was nicht unmittelbar klar wird. Indem ein neuer Absatz in § 4c gebildet wird, wird diesem Umstand Rechnung getragen.

§ 4d

Wie vorstehend erwähnt, wird dieser Paragraf aufgehoben.

§ 4e

Dieser Paragraf kann aufgehoben werden, da die Fächer in § 4f ausgewiesen werden.

§ 4f Abs. 2 bis 4

In diesen Bestimmungen werden wiederum die Bezeichnungen vereinheitlicht und Fehler bereinigt. So ist das Fach «Medien und Informatik» in *allen* Klassen der Sekundarstufe I integriert zu unterrichten.

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2021 hat der Bildungsrat für die 3. Klasse der Sekundarstufe I per 1. August 2023 das kantonale Wahlfach «MINT» beschlossen. Dieser Beschluss wird in der Stundentafel gemäss § 4f Abs. 2 nachvollzogen.

In § 4f Abs. 3 ist wiederum die Aufzählung der Fächer, in welchen «Medien und Informatik» integriert zu unterrichten ist, verzichtbar, werden in der bisherigen Bestimmung doch alle Fächer ausser Bildnerisches Gestalten, Textiles und Technisches Gestalten, Musik, Sport und Berufliche Orientierung genannt. Wieso das integrierte Unterrichten von «Medien und Informatik» im Fach Religion, nicht aber in der Beruflichen Orientierung stattfinden soll, ist nicht nachvollziehbar.

§ 4f Abs. 6

Der bisherige Titel «§ 4g Begleitetes Studium» wird aufgehoben. Hier ist vom Fach «Begleitetes Studium» die Rede – was nicht unmittelbar klar wird. Indem ein neuer Absatz in § 4f gebildet wird, wird diesem Umstand Rechnung getragen. Überdies wird die individuelle Ausgestaltung der Lernvereinbarung sprachlich akzentuiert («Ziele gemäss individueller Lernvereinbarung» statt «individuelle Ziele gemäss Lernvereinbarung»).

§ 4h

Dieser Paragraf wird bezüglich Realschülerinnen und -schülern sowie Werkschülerinnen und -schülern formal vereinheitlicht.

§ 4h1 und § 4h2

«Abwahl einer Fremdsprache bei grossen Sprachschwierigkeiten» sowie «Ersatzangebot» fanden sich bislang unter dem Dach der «Besonderen Förderung» – was falsch ist, handelt es sich dabei doch nicht um Massnahmen der Besonderen Förderung. Mit der Umplatzierung dieser beiden Paragrafen wird dieser Fehler behoben.

§ 4h1 Abs. 1 kann auf die Realschülerinnen und -schüler beschränkt werden, da die Abwahl einer Fremdsprache in der 1. Klasse bei Werkschülerinnen und -schülern bereits in § 4h Abs. 3 abgehandelt wird. Anstelle der abgewählten Fremdsprache haben die Realschülerinnen und -

schüler in der 1. Klasse das Ersatzangebot zu belegen. Für die 2. und 3. Klasse kann auf § 4h Abs. 1 verwiesen werden.

Die Ersatzangebote gemäss § 4h2 gelten für Werkschülerinnen und -schüler (§ 4h Abs. 3) und ausnahmsweise auch für Realschülerinnen und -schüler (§ 4h1 Abs. 1).

§ 4i Abs. 5

Die kantonalen Wahlfächer müssen jedes Schuljahr angeboten werden – sie müssen aber nicht immer ein ganzes Schuljahr, sondern können auch nur ein Semester dauern. Diese Präzisierung ist im Erlass aufgenommen worden.

§ 4i Abs. 6 und 7

Diese Absätze können gestrichen werden, da die kantonalen Wahlfächer in der Stundentafel (§ 4f) ausgewiesen werden.

Kap. 3a Besondere Förderung

Wie eingangs erwähnt, ist der Bereich der «Besonderen Förderung» nicht Bestandteil dieser Revision – wobei zwei Ausnahmen zu benennen sind: Zum einen werden in diesem Kapitel neu ebenfalls geschlechtsneutrale Formulierungen angewandt; zum anderen wurden – wie bereits erwähnt – «Abwahl einer Fremdsprache bei grossen Sprachschwierigkeiten» sowie «Ersatzangebot» umplatziert, da es sich hierbei um keine Massnahmen der besonderen Förderung handelt.

§ 8 Abs. 2

Wie die systematische Überprüfung der Schulaufsicht zu den Hausaufgaben 2022 gezeigt hat, finden die Hausaufgaben bei den Eltern breite Zustimmung, bei den Schülerinnen und Schülern immerhin eine mehrheitlich positive Aufnahme. Gerade auch vor dem Hintergrund der Analysen John Hatties zum guten Unterricht wird der Umfang der Hausaufgaben gekürzt. Wichtiger als der Umfang sind Art und Regelmässigkeit der Erteilung von Hausaufgaben («Haltet die Hausaufgaben kurz und wiederholt, was in der Stunde gelernt wurde», John Hattie im St. Galler Tagblatt vom 28.04.2018). Da sich die Wirkungen von Hausaufgaben auf die Leistungen und die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler je nach Alter deutlich unterscheiden, sind zyklenspezifische Hausaufgabenmodelle wichtig.

§ 8 Abs. 3

Die Bestimmung f kann mit der Verkürzung des Umfangs der Hausaufgaben im Sinne des vorgängig erwähnten Prinzips «kurz und wiederholt» aufgehoben werden.

§ 9 Abs. 2

In diesem Absatz wird die Werkschule ergänzt.

§ 13

Dieser Paragraph wird durch Verkürzungen «à jour» gebracht.

§ 24

Gleiches gilt für diesen Paragraphen. Was Abs. 1 Bst. b anbelangt, so ist hier eine Inkongruenz zum Schulgesetz zu beheben. Denn in § 75 Abs. 3 des Schulgesetzes heisst es: «Die Privatschule lässt ihre Qualität periodisch in eigener Verantwortung durch eine fachliche Aussensicht prüfen (externe Evaluation). Der Bericht dieser Prüfung ist der Direktion für Bildung und Kultur zuzustellen.» Mit der vorgenommenen Änderung ist die Kompatibilität zum Schulgesetz wiederhergestellt.

§ 25

Dieser Paragraph wird aufgehoben resp. umplatziert, da er auch für die Sonderschulen gilt.

§ 25 b

Hier ist nun zusammenfassend von der Abgabe zugerischer Zeugnisse an Privat- und Sonderschulen die Rede.

C. Vernehmlassung und definitive Änderungen

...

D. Finanzielle Auswirkungen

Diese Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

E. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist per Schuljahr 2024/25 geplant.

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren

mittels

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

Veröffentlichung auf

Internet

Intranet

Sonstiges